

**Promotionsordnung
(Dr. rer. nat.)
der Universität Bremen
für den Fachbereich 5 Geowissenschaften
Vom 15.07.2015¹**

Der Rektor der Universität Bremen hat am 08.09.2015 gemäß § 110 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.03.2015 (Brem.GBl. S. 141) die auf Grund von § 65 Absatz 4 i.V.m. § 87 Absatz 1 und 2 durch den Fachbereichsrat 5 beschlossene Promotionsordnung Dr. rer. nat der Universität Bremen in der nachstehenden Fassung genehmigt:

Gliederung:

- § 1 Zweck der Promotionen und Doktorgrade
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Annahme als Doktorandin/Doktorand
- § 4 Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 5 Dissertation
- § 6 Voraussetzungen für die Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 7 Begutachtung der Dissertation/Zulassung zum Kolloquium
- § 8 Prüfungsausschuss und Kolloquium
- § 9 Entscheidung über die Promotion
- § 10 Ungültigkeit der Promotionsleistungen
- § 11 Veröffentlichung der Dissertation
- § 12 Führung und Aberkennung des Doktorgrades
- § 13 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität
- § 14 Widerspruchsverfahren
- § 15 Allgemeine Verfahrensvorschriften/Rechte und Pflichten der Beteiligten
- § 16 Schluss- und Übergangsbestimmungen

¹ Beschlossen durch den Fachbereichsrat 5 auf seiner Sitzung am 15.07.2015.

§ 1

Zweck der Promotion und Doktorgrad

(1) Die Universität Bremen verleiht aufgrund der abgeschlossenen Promotion den Grad Doktor der Naturwissenschaften (Dr.rer.nat.) durch den Fachbereich 5.

(2) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit.

§ 2

Promotionsausschuss

(1) Für den gemäß § 1 zu verleihenden Doktorgrad wird ein Promotionsausschuss vom Fachbereichsrat 5 eingesetzt. Der Fachbereichsrat bestimmt die Anzahl und die Verteilung der Sitze im Promotionsausschuss. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Promotionsordnung eingehalten werden.

(2) Der Promotionsausschuss setzt sich zusammen aus Vertretern der Gruppen der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, Studentinnen/Studenten, akad. und/oder sonst. Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern. Die Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer muss über die absolute Mehrheit der Sitze und Stimmen im Promotionsausschuss verfügen. Die übrigen Gruppen verfügen jeweils über die gleiche Anzahl von Sitzen. Die Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und akad. und/oder sonstigen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter werden für die Dauer von zwei Jahren, die Studentinnen/Studenten für die Dauer eines Jahres, vom Fachbereichsrat gewählt. Der Promotionsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreterin/Stellvertreter, die Hochschullehrerin/Hochschullehrer sein müssen.

§ 3

Annahme als Doktorandin/Doktorand

(1) Der Antrag auf Annahme als Doktorandin/Doktorand ist an den Promotionsausschuss zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. die nach Absatz 1 und 2 erforderlichen Nachweise,
2. eine kurzgefasste Darstellung des Lebens- und Bildungsganges der Bewerberin/des Bewerbers,
3. eine Beschreibung der geplanten Arbeit im Hinblick auf die Erfordernisse des § 5 Abs. 1 darzulegen, inklusive eines Arbeits- und Zeitplanes.
4. eine positive Stellungnahme der Betreuerin/des Betreuers zum Inhalt der geplanten Arbeit, des Arbeits- und Zeitplanes. Die Stellungnahme sollte mit der uneingeschränkten Empfehlung enden, die Bewerberin/den Bewerber als Doktorandin/Doktoranden im Fachbereich 5 anzunehmen.

(2) Als Doktorandin/Doktorand kann angenommen werden, wer ein abgeschlossenes, fachlich einschlägiges Hochschulstudium das in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem geplanten Dissertationsthema steht und durch einen Mastergrad oder ein an der Universität erworbenes Diplom, einen Magistergrad oder ein Staatsexamen nachgewiesen ist.

(3) Wer sein Hochschulstudium mit einem Bachelor-Abschluss oder einem Fachhochschuldiplom mit herausragender Leistung beendet hat, muss zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Der Umfang dieser Studienleistungen wird auf Vorschlag der Betreuerin/des Betreuers und nach Stellungnahme einer/eines im Fachbereich 5 tätigen Hochschullehrerin/Hochschullehrers vom Promotionsausschuss festgesetzt. Über den Antrag ist innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Vorliegen aller Unterlagen zu entscheiden.

(4) Doktorandinnen/Doktoranden sind wissenschaftlich zu betreuen; zur Betreuerin/zum Betreuer ist im Einvernehmen mit der Antragstellerin/dem Antragsteller eine Hochschullehrerin/ein Hochschul-

lehrer der Universität Bremen zu bestellen oder auf Antrag eine/ein hauptberuflich oder vergleichbar an der Universität Bremen tätige promovierte Wissenschaftlerin/tätiger promovierter Wissenschaftler in herausgehobener Position. Auf Antrag kann der Promotionsausschuss die Betreuung einer Hochschullehrerin/einem Hochschullehrer einer Fachhochschule, die/der in der Forschung ausgewiesen ist, oder einer anderen promovierten Wissenschaftlerin/einem anderen promovierten Wissenschaftler in herausgehobener Position entsprechend Satz 1 außerhalb der Universität übertragen; in diesen Fällen ist eine Hochschullehrerin/ein Hochschullehrer des Fachbereich 5 zu benennen, der die Promotion begleitet.

(5) Die Betreuerin/der Betreuer sorgt für einen angemessen ausgestatteten Arbeitsplatz. Es ist angestrebt, dass das Betreuungsverhältnis in einer schriftlichen Betreuungsvereinbarung (Zeit- und Arbeitsplan des Promotionsvorhabens/Häufigkeit von Betreuungsgesprächen, Besuch strukturierter Promotionsprogramme) festgelegt wird.

(6) Sowohl Betreuerin/Betreuer als auch Doktorandin/Doktorand können aus triftigen Gründen das Betreuungsverhältnis beenden. Dies bedarf der Zustimmung des Promotionsausschusses.

(7) Das Doktorandinnenverhältnis/Doktorandenverhältnis endet mit Ablauf von fünf Jahren nach dem Beschluss über die Annahme. Es kann auf begründeten Antrag der Doktorandin/des Doktoranden und positiver Stellungnahme der Betreuerin/des Betreuers verlängert werden, wenn mit einer erfolgreichen Promotion zu rechnen ist.

§ 4

Antrag auf Zulassung zur Promotion

(1) Mit der Vorlage ihrer/seiner Dissertation (§ 5) und der Angabe des von ihr/ihm angestrebten Grades (§ 1) beantragt die Kandidatin/der Kandidat die Zulassung zur Promotion. Der Antrag ist an den Promotionsausschuss zu richten.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. die nach § 6 Abs. 1 erforderlichen Nachweise,
2. ein aktualisierter Lebenslauf mit Publikationsliste,
3. eine schriftliche Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis sich die Kandidatin/der Kandidat bereits einem Promotionsverfahren unterzogen oder ein solches beantragt hat,
4. eine schriftliche Erklärung darüber, dass eine Überprüfung der Dissertation mit qualifizierter Software im Rahmen der Untersuchung von Plagiatsvorwürfen gestattet ist.

(2) Der Promotionsausschuss hat über den Antrag innerhalb von vier Wochen bzw. innerhalb von acht Wochen während der veranstaltungsfreien Zeit nach dem Vorliegen der Unterlagen gemäß Absatz 1 zu entscheiden. Die Entscheidung ist der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich bekannt zu geben.

§ 5

Dissertation

(1) Die Kandidatin/der Kandidat muss eine Dissertation vorlegen, die wissenschaftlichen Ansprüchen genügt und einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft liefert. Sie muss die Fähigkeit der Kandidatin/des Kandidaten zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit belegen.

(2) Die Dissertation kann auch aus mehreren eigenen Originalarbeiten (z.B. Artikel in referierten Zeitschriften oder Buchkapitel) bestehen (kumulative Dissertation), deren Forschungszusammenhang von der Kandidatin/vom Kandidaten darzulegen ist. Bei der Verwendung von Artikeln, an deren Abfassung mehrere Autoren beteiligt sind, ist eine Beschreibung der Beiträge der beteiligten Autorinnen/Autoren und eine aussagekräftige Beschreibung des Eigenanteils als gesonderter Abschnitt in die Dissertation einzufügen.

(3) Die Dissertation kann in Teilen vor Abgabe veröffentlicht sein.

(4) Die Dissertation kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Wird eine kumu-

lative Dissertation (§ 5 Abs. 2) eingereicht, kann diese ganz oder in Teilen in Englisch oder Deutsch vorgelegt werden. Eine Zusammenfassung in deutscher Sprache ist erforderlich.

(5) Die Dissertation ist dem Prüfungsamt in drei gebundenen Exemplaren vorzulegen. Ihr ist eine schriftliche Versicherung an Eides Statt (entsprechend der Anlage zu dieser Ordnung) beizufügen, dass die Bewerberin/der Bewerber

1. die Arbeit ohne unerlaubte fremde Hilfe (selbständig) angefertigt hat,
2. keine anderen als die von ihr/ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat,
3. die den benutzten Werken wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht hat und
4. die zu Prüfungszwecken beigelegte elektronische Version der Dissertation identisch ist mit der abgegebenen gedruckten Version.

(6) Eine Kopie der Dissertation liegt bis zum Kolloquium in der Fachbereichsverwaltung universitätsöffentlich aus.

(7) Eine elektronische Version der Dissertation ist den Mitgliedern des Prüfungsausschusses nach § 8 unverzüglich nach der Bestellung des Prüfungsausschusses, von der Kandidatin/vom Kandidaten zu übermitteln. Die elektronische Version muss geeignet sein, die Arbeit auf die Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis zu prüfen und kann dazu eingesetzt werden.

§ 6

Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

(1) Zur Promotion kann zugelassen werden, wer

1. gemäß § 3 bereits als Doktorandin/Doktorand am Fachbereich 5 angenommen wurde und die nach § 4 Abs. 1 erforderlichen Nachweise erbracht hat
oder
2. die unter § 3 Abs. 1 bis 3 genannten Voraussetzungen zur Annahme als Doktorandin/Doktorand nachweist.

Die Zulassung zur Promotion ist zu versagen, wenn die Kandidatin/der Kandidat bereits mehr als einen erfolglosen Promotionsversuch unternommen hat.

(2) Im Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat kann der Promotionsausschuss von den Voraussetzungen gemäß Absatz 1 absehen, wenn die Kandidatin/der Kandidat entsprechende wissenschaftliche Fähigkeiten besitzt und ihre/seine Promotion im wissenschaftlichen Interesse geboten ist.

§ 7

Begutachtung der Dissertation/Zulassung zum Kolloquium

(1) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Zulassung der Kandidatin/des Kandidaten zum Kolloquium nach Maßgabe der Regelungen in den Absätzen 2 bis 7 auf der Grundlage von Gutachten über die Dissertation.

(2) Jede/jeder gemäß Absatz 3 bzw. Absatz 4 bestellte Gutachterin/Gutachter verfasst ein Gutachten über die Dissertation in dem die/er die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation begründet. Im Gutachten sind alle Aspekte der Dissertation zu würdigen und das Votum bezüglich der Annahme oder Ablehnung der Arbeit hinreichend zu begründen. Die Gutachterin/der Gutachter kann für eine herausragende Dissertation eine Auszeichnung vorschlagen. Dies bedarf einer zusätzlichen Stellungnahme zum Gutachten.

(3) Bei Kandidatinnen/Kandidaten, die Doktorandinnen/Doktoranden der Universität Bremen sind und die die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 7 erfüllen, eröffnet der Promotionsausschuss das Verfahren, indem er zwei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer oder mindestens eine Hochschullehrerin/einen Hochschullehrer und eine promovierte Sachverständige/einen promovierten Sachverständigen in herausgehobener Position (vgl. § 3 Abs. 3) als Gutachterin/Gutachter bestellt. Die beiden Gutachterinnen/Gutachter müssen voneinander hinreichend unabhängig sein. Bei der Bestellung ist darauf zu achten, dass Befangenheitsgründe gem. §§ 20, 21 VwVfG weder zwischen

den Gutachterinnen/Gutachtern und den Doktorandinnen/dem Doktoranden bzw. zwischen den Gutachterinnen/Gutachtern selbst gegeben sind. Die Kandidatin/der Kandidat kann Gutachterinnen/Gutachter vorschlagen. Mindestens eine/einer der Gutachterin/Gutachter muss Mitglied des Fachbereichs 5 sein. Die Betreuerin/der Betreuer kann Gutachterin/Gutachter sein. Eine der Gutachterin/einer der Gutachter darf nicht Mitglied der Universität Bremen sein. Eine/einer der Gutachterin/Gutachter darf nicht als Mitautorin/Mitautor an einem der Manuskripte der Dissertation beteiligt sein. Als Gutachterin/Gutachter vorgeschlagene Personen kann der Promotionsausschuss nur mit Begründung ablehnen. Lehnt eine/einer der beiden Gutachterinnen/Gutachter die Annahme der Dissertation auch nach Überarbeitung gemäß Absatz 6 ab, wird in Abstimmung mit der Kandidatin/dem Kandidaten eine weitere Gutachterin/ein weiterer Gutachter durch den Promotionsausschuss bestellt; die Sätze 1-8 gelten entsprechend.

(4) Bei Kandidatinnen/Kandidaten, die die Eröffnung des Promotionsverfahrens beantragen, ohne zuvor Doktorandin/Doktorand der Universität Bremen gewesen zu sein, wird zunächst eine Hochschullehrerin/ein Hochschullehrer an der Universität Bremen zur Gutachterin/zum Gutachter bestellt. Der Promotionsausschuss hat der Kandidatin/den Kandidaten bei der Wahrnehmung ihres/seines Rechtes nach Absatz 3 Satz 4 zu unterstützen. Die Bestellung einer zweiten Gutachterin/eines zweiten Gutachters durch den Promotionsausschuss erfolgt, wenn die Gutachterin/der Gutachter gemäß Satz 1 in ihrem/seinem Gutachten die Annahme der Dissertation vorschlägt. Absatz 3 Satz 2 bis 9 gilt entsprechend.

(5) Die Gutachten sollen spätestens sechs Wochen nach der Bestellung der Gutachterin/Gutachter vorliegen. Sie sind der Kandidatin/dem Kandidaten und dem Promotionsausschuss zuzuleiten. Sie müssen mindestens 14 Tage zusammen mit der Dissertation (in Kopie) in der Verwaltung des Fachbereichs 5 ausliegen, wo sie von Mitgliedern der Universität eingesehen werden können. Über die Auslage ist in geeigneter Weise zu informieren. Wird ein Gutachten nicht fristgemäß vorgelegt, so kann der Promotionsausschuss nach einmaliger Aufforderung mit Zustimmung der Kandidatin/des Kandidaten die Bestellung der/des betreffenden Gutachterin/Gutachters widerrufen und eine andere Gutachterin/einen anderen Gutachter bestellen. Absatz 3 gilt entsprechend.

(6) Nach Einsicht in die Gutachten bzw. im Falle des Absatzes 4 in das erste Gutachten kann die Bewerberin/der Bewerber binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der/des Gutachten(s) eine Unterbrechung des Verfahrens zur Überarbeitung der Dissertation beantragen oder die Dissertation zurücknehmen. Bei letzterem wird das Promotionsverfahren beendet. Der Antrag auf Unterbrechung des Verfahrens zur Überarbeitung der Dissertation kann nicht wiederholt werden. Die überarbeitete Fassung der Dissertation ist der-/denselben Gutachterin(nen)/dem-/denselben Gutachter(n) nach Antragstellung innerhalb eines Jahres vorzulegen.

(7) Empfehlen zwei Gutachterinnen/Gutachter, die Dissertation anzunehmen, ist die Kandidatin/der Kandidat zum Kolloquium zuzulassen. Lehnen auch nach erfolgter Überarbeitung gemäß Absatz 6,

1. im Falle des Absatzes 3 Satz 1 zwei der Gutachterinnen/Gutachter,
2. im Falle des Absatzes 4 Satz 1 der Gutachterin/Gutachter gemäß Absatz 4 Satz 1 oder die/der zweite Gutachterin/Gutachter gemäß Absatz 4 Satz 3 bzw. die/der weitere Gutachterin/Gutachter gemäß Absatz 4 Satz 4 i.V.m. Absatz 3 Satz 2 bis 8

die Dissertation ab, so wird die Kandidatin/der Kandidat nicht zum Kolloquium zugelassen. In diesem Fall entscheidet der Promotionsausschuss aufgrund der Gutachten über die Promotion mit dem Ergebnis "nicht bestanden" und beendet das Promotionsverfahren.

(8) Der Promotionsausschuss kann das Promotionsverfahren beenden, wenn die Fristen nach Absatz 6 nicht eingehalten werden.

(9) Sonstige Stellungnahmen, die zur Dissertation der Kandidatin/des Kandidaten abgegeben werden, sind der Kandidatin/dem Kandidaten, den Mitgliedern des Promotionsausschusses und des Prüfungsausschusses zur Kenntnis zu geben.

§ 8

Prüfungsausschuss und Kolloquium

(1) Hat der Promotionsausschuss gemäß § 8 die Zulassung zum Kolloquium beschlossen, so hat er einen Prüfungsausschuss zu bestellen.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. die Gutachterinnen/Gutachter,
2. eine gleiche Anzahl von Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern oder promovierte Sachverständige/promovierten Sachverständigen, darunter mindestens eine Hochschullehrerin/ein Hochschullehrer des Fachbereichs 5, die/der von den beiden Gutachterinnen/Gutachtern hinreichend unabhängig ist,
3. zwei weitere Mitglieder der Universität Bremen, darunter mindestens eine Studentin/ein Student.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses gemäß Nr. 2 und Nr. 3 sind unter Berücksichtigung der Vorschläge der Kandidatin/des Kandidaten vom Promotionsausschuss zu bestellen. Der Prüfungsausschuss wählt eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden. Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses darüber, ob und ggfls. mit Auszeichnung der Kandidatinnen/Kandidaten zu promovieren ist, sind nur die Mitglieder nach Nr. 1. und Nr. 2. stimmberechtigt. Wird eine Kandidatin/ein Kandidat aufgrund des Vorschlages der/des weiteren Gutachterin/Gutachters gemäß § 7 Abs. 3 Satz 10 zum Kolloquium zugelassen, kann die Gutachterin/der Gutachter, die/der die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen hat, auf die weitere Mitwirkung im Verfahren verzichten. Die Gutachterin/der Gutachter, die/der die Annahme der Dissertation abgelehnt hat, sich jedoch nicht durchsetzen konnte, ist bei der Veröffentlichung der Dissertation nicht mit zu nennen.

(3) Der Prüfungsausschuss stimmt das universitätsöffentliche Kolloquium über die Dissertation zusammen mit der Kandidatin/dem Kandidaten und der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses ab.

(4) Ziel des Promotionskolloquiums ist es, die geleistete Forschungsarbeit im Kontext der aktuellen Forschung einem breiten Fachpublikum vorzustellen und vertiefend zu diskutieren. Der Titel des Vortrages sollte diesen übergeordneten Aspekt widerspiegeln. In der Diskussion können Aspekte des Vortrags vertieft werden. Neben direkten Fragen zum Vortrag soll der Kandidatin/dem Kandidaten die Möglichkeit erhalten ihre/seine Ergebnisse und Fachkenntnisse in einem größeren wissenschaftlichen Kontext darzustellen. Die Diskussion sollte im Regelfall 30 Minuten dauern. Die Gutachten sind in das Kolloquium einzubeziehen. Stellungnahmen gemäß § 7 Abs. 2 werden insoweit in das Kolloquium einbezogen, als ein Mitglied des Prüfungsausschusses oder die Kandidatin/der Kandidat sie zum Gegenstand der Diskussion macht. Der Promotionsausschuss kann Regelungen zur Wahl der Sprache im Kolloquium treffen. Bei nicht ausreichender Leistung kann der Prüfungsausschuss eine einmalige Wiederholung des Kolloquiums empfehlen. In diesem Fall sind der Doktorandin/dem Doktoranden Empfehlungen zur Verbesserung in schriftlicher Form von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu übermitteln.

(5) Innerhalb von zwei Wochen nach dem Kolloquium erstattet der Prüfungsausschuss dem Promotionsausschuss einen schriftlichen Bericht. Der Bericht enthält die Gutachten, gegebenenfalls Stellungnahmen der Gutachterinnen/Gutachter aufgrund des Kolloquiums, sowie eine zusammenfassende Darstellung des Verlaufs und des Ergebnisses des Kolloquiums mit einer Stellungnahme des Prüfungsausschusses dazu, ob die Kandidatin/der Kandidat zu promovieren ist (ggfls. mit Auszeichnung). Die Promotionsleistungen (Dissertation und Kolloquium) werden mit den Prädikaten „bestanden“ (pass) und „nicht bestanden“ (fail) bewertet. Die Entscheidung erfolgt jeweils mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Prüfungskommission. Bei besonders herausragenden Leistungen kann das Prädikat „mit Auszeichnung“ (with distinction) vorgeschlagen werden. Das Prädikat kann nur auf einstimmigen Beschluss der stimmberechtigten Prüfungsmitglieder und auf Empfehlung beider Gutachterinnen/Gutachter vorgeschlagen werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet, ob und gegebenenfalls mit welchem Umfang die Dissertation vor der Veröffentlichung zu überarbeiten ist.

(6) Ist eine Dissertation zu überarbeiten oder ein Kolloquium zu wiederholen, entscheidet der Promotionsausschuss gem. § 9 Abs. 1 erst, wenn der Prüfungsausschuss die Überarbeitung oder Wiederholung bestätigt hat. Der Prüfungsausschuss kann mit der Überprüfung und der Bestätigung der Überarbeitung eine/einen oder die Gutachterinnen/Gutachter beauftragen; in Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei der Wiederholung des Kolloquiums muss der Prüfungsausschuss vollständig anwesend sein. Der Prüfungsausschuss setzt einen Zeitraum für die Überarbeitung der Dissertation oder die Wiederholung des Kolloquiums fest, der in der Regel nicht länger als sechs Monate sein soll.

(7) Höchstens ein Mitglied der Prüfungskommission kann in begründeten Einzelfällen per Videokonferenz am Kolloquium teilnehmen. Dabei muss technisch sichergestellt sein, dass während des gesamten Kolloquiums eine Übertragung der Audio- und Videodaten in beide Richtungen permanent gewährleistet ist.

(8) Ist das Kolloquium nicht bestanden, so erteilt die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses einen rechtsmittelfähigen Bescheid auf der Grundlage des Berichtes gemäß Absatz 6, in dem auch

auf die Möglichkeit der einmaligen Wiederholung der mündlichen Prüfung hingewiesen wird. Bei Nichtbestehen des Wiederholungskolloquiums ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet. Eine Wiederholung des Kolloquiums ist innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Nichtbestehens möglich.

§ 9

Entscheidung über die Promotion

(1) Der Promotionsausschuss entscheidet aufgrund des Berichts über die Promotion. Er ist dabei unbeschadet der Regelung in Absatz 3 an die Stellungnahme nach § 8 Abs. 5 gebunden. Mit dieser Entscheidung ist das Promotionsverfahren beendet.

(2) Hat der Promotionsausschuss Bedenken gegen den Bericht des Prüfungsausschusses, so fordert er den Prüfungsausschuss unter Angabe seiner Bedenken zu einer Überprüfung auf. Bei entsprechenden Beschlüssen haben nicht-promovierte Mitglieder des Prüfungsausschusses nur beratendes Stimmrecht.

(3) Hat der Promotionsausschuss Bedenken gegen das Prüfungsverfahren und räumt der Prüfungsausschuss diese Bedenken nicht aus, so kann der Promotionsausschuss nach einer Stellungnahme des Widerspruchsausschusses einen neuen Prüfungsausschuss gemäß § 8 bestellen und ein erneutes Kolloquium ansetzen.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn der Prüfungsausschuss den Bericht gemäß § 8 Abs. 5 nicht fristgemäß vorlegt und eine Mahnung des Promotionsausschusses erfolglos ist.

§ 10

Ungültigkeit der Promotionsleistungen

(1) Ergeben sich nach Vorlage der Dissertation Indizien, dass wesentliche Teile ohne entsprechende Nachweise nicht von der Verfasserin/dem Verfasser stammen (Plagiat), darf das Kolloquium nicht stattfinden, bis der Verdacht der Täuschung ausgeräumt ist. Die Verfasserin/der Verfasser ist verpflichtet, angemessen an der Aufklärung mitzuwirken.

(2) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die Bewerberin/der Bewerber beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei der Promotionsleistung eine Täuschung begangen hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung irrtümlich angenommen worden sind, so ist die Promotionsleistung durch Beschluss des Promotionsausschusses für ungültig zu erklären. Der Promotionsausschuss holt vor der Beschlussfassung eine Stellungnahme der Betreuerin/des Betreuers ein.

§ 11

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation ist als Buch, in einer Zeitschrift, als vielfältiges Manuskript oder in elektronischer Form zu veröffentlichen; dies gilt auch für kumulative Dissertationen. Bereits veröffentlichte Bestandteile der Dissertation müssen im Zuge einer Veröffentlichung der Dissertation nach § 11 nicht erneut veröffentlicht werden. Zur Veröffentlichung hat die Verfasserin/der Verfasser über die für die Durchführung des Promotionsverfahrens hinaus erforderlichen Dissertationsexemplare unentgeltlich an die Staats- und Universitätsbibliothek abzuliefern:

- a. 30 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung durch die Universität oder
- b. 10 Exemplare auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier zusammen mit dem Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch eine gewerbliche Verlegerin/einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren, oder zusammen mit dem Nachweis der Verbreitung durch eine gewerbliche Verlegerin/einen gewerblichen Verleger im Book-on-Demand-Verfahren, wobei die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Promotionsortes auf der Rückseite des Titelblattes auszuweisen ist oder
- c. 10 Exemplare auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier zusammen mit dem Nachweis der Veröffentlichung der Dissertation in einer Zeitschrift oder

- d. 6 Exemplare auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier zusammen mit einer elektronischen Version, die der „Richtlinie zur Abgabe von elektronischen Publikationen“ der Staats- und Universitätsbibliothek in der jeweils gültigen Fassung entspricht. In diesem Falle überträgt die Verfasserin/der Verfasser der Staats- und Universitätsbibliothek Bremen, der Deutschen Nationalbibliothek (DNB) in Frankfurt/Leipzig und ggf. der DFG-Sondersammelgebietsbibliothek das Recht, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen.

(2) Die Dissertation muss in überarbeiteter Fassung veröffentlicht werden. Über die Überarbeitung der Dissertation ist zwischen der Verfasserin/dem Verfasser und der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission oder einer/einem von diesen beauftragtem Mitglied der Prüfungskommission Einvernehmen herzustellen.

(3) Die Dissertation soll innerhalb von einem Jahr nach Bestehen der Prüfung veröffentlicht werden. In Ausnahmefällen kann die Frist gemäß Satz 1 verlängert werden. Hierüber entscheidet auf Antrag der Promovendin/des Promovenden der Promotionsausschuss. Wird die Frist durch die Promovendin/den Promovenden schuldhaft nicht eingehalten, erlöschen alle durch die Promotionsleistung erworbenen Rechte.

§ 12

Führung und Aberkennung des Doktorgrades

(1) Über den erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens wird eine vom Rektor und von der/vom Promotionsausschussvorsitzenden des Fachbereichs 5 zu unterzeichnende Urkunde in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

(2) Der Doktorgrad darf erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde geführt werden.

(3) Die Aushändigung der Promotionsurkunde erfolgt, wenn die Dissertation gemäß § 11 veröffentlicht ist bzw. die Veröffentlichung sichergestellt ist.

(4) Der Doktorgrad kann nur aberkannt werden, wenn sich herausstellt, dass er durch Täuschung erlangt worden ist. Über die Aberkennung entscheidet der Fachbereichsrat FB 05 durch Beschluss auf der Grundlage einer Stellungnahme des Promotionsausschusses. Vor der Beschlussfassung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 13

Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität

(1) Promotionsverfahren können auch in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität durchgeführt werden, wenn mit der ausländischen Universität eine entsprechende Vereinbarung getroffen worden ist, welcher der Promotionsausschuss zugestimmt hat.

(2) Für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität gelten, soweit im Folgenden keine besonderen Bestimmungen getroffen sind, die Bestimmungen dieser Ordnung entsprechend.

(3) Die Vereinbarung gemäß Absatz 1 regelt,

- wer jeweils in den beiden Universitäten die Dissertation betreut,
- wechselseitige Studienaufenthalte der Kandidatinnen/Kandidaten,
- an welcher Universität die mündliche bzw. abschließende Promotionsleistung zu erbringen ist,
- die Bewertungskriterien und ggf. das Notenschema für die Promotionsleistung,
- die Zusammensetzung der Prüfungskommission und dass aus jeder der Universitäten Prüferinnen/Prüfer der Kommission angehören,
- in welcher Sprache die Dissertation und die Zusammenfassung vorzulegen sind,
- welchen Doktorgrad im Fall des erfolgreichen Abschlusses die beiden Universitäten verleihen,
- Veröffentlichung der Dissertation.

(4) Die Zulassung an der Universität Bremen zum Promotionsverfahren in gemeinsamer Betreu-

ung setzt voraus, dass die Kandidatin/der Kandidat die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion an beiden Universitäten erfüllt.

(5) Dem zu bestellenden Prüfungsausschuss gehören mindestens je eine Hochschullehrerin/ein Hochschullehrer der ausländischen und der Universität Bremen an; dies können auch die Gutachterinnen/Gutachter sein. Für die Bestellung der Gutachterinnen/Gutachter ist § 7 zu berücksichtigen.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses aus der Universität Bremen werden von dem Promotionsausschuss bestellt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen die Sprache, in der die Dissertation verfasst ist und die Sprache, in der das Kolloquium durchgeführt wird, in einem für die Mitwirkung am Kolloquium und der Beratung des Prüfungsausschusses erforderlichen Umfang beherrschen.

(6) Nach dem erfolgreichen Abschluss des Verfahrens wird eine gemeinsam von beiden Universitäten ausgestellte und unterzeichnete Urkunde erteilt. Abweichend von Satz 1 kann von beiden Universitäten jeweils eine Urkunde ausgestellt, in der ausdrücklich auf das Promotionsverfahren in gemeinsamer Betreuung hingewiesen wird. Die Urkunde wird übergeben, wenn nachgewiesen ist, dass die Veröffentlichung der Dissertation erfolgt ist.

§ 14

Widerspruchsverfahren

(1) Über Widersprüche gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses entscheidet der Widerspruchsausschuss der Universität Bremen.

(2) Der Widerspruchsausschuss wird vom Akademischen Senat eingesetzt. Ihm gehören drei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, eine akademische/ein akademischer oder sonstige Mitarbeiterin/sonstiger Mitarbeiter und eine Studentin/ein Student an.

(3) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Kandidatin/dem Kandidaten bekannt zu geben.

§ 15

Allgemeine Verfahrensvorschriften /Rechte und Pflichten der Beteiligten

(1) Gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 2 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG) vom 15. November 1976 (BremGBI. S. 243) gelten für das Prüfungsverfahren die §§ 20 bis 27, 29 bis 38, 40 bis 52, 79, 80 und 96 BremVwVfG.

(2) Für die Annahme als Doktorandin/Doktorand und die Eröffnung des Promotionsverfahrens gilt das Bremische Verwaltungsverfahrensgesetz ohne Einschränkung.

§ 16

Schluss- und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung vom 14.03.2007 für alle Verfahren aus dem Fachbereich 5 außer Kraft.

(2) Für Kandidatinnen/Kandidaten, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung zur Promotion zugelassen wurden (§ 6), gilt die Promotionsordnung vom 14.03.2007.

(3) Für Kandidatinnen/Kandidaten, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung als Doktorandinnen/Doktoranden angenommen (§ 3) wurden, gilt die Promotionsordnung vom 14.03.2007 auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten. Dieser Antrag kann ab dem Inkrafttreten dieser Ordnung für einen Zeitraum von einem Jahr gestellt werden.

Anlage 1 zur Promotionsordnung

Versicherung an Eides Statt

Ich, _____
(Vorname, Name, Anschrift, Matr.-Nr.)

versichere an Eides Statt durch meine Unterschrift, dass ich die vorstehende Arbeit selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt und alle Stellen, die ich wörtlich dem Sinne nach aus Veröffentlichungen entnommen habe, als solche kenntlich gemacht habe, mich auch keiner anderen als der angegebenen Literatur oder sonstiger Hilfsmittel bedient habe.

Ich versichere an Eides Statt, dass ich die vorgenannten Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe und dass die Angaben der Wahrheit entsprechen und ich nichts verschwiegen habe.

Die Strafbarkeit einer falschen eidesstattlichen Versicherung ist mir bekannt, namentlich die Strafandrohung gemäß § 156 StGB bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bei vorsätzlicher Begehung der Tat bzw. gemäß § 161 Abs. 1 StGB bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bei fahrlässiger Begehung.

Ort, Datum

Unterschrift

Versicherung an Eides Statt

Ich, _____
(Vorname, Name, Anschrift, Matr.-Nr.)

versichere an Eides Statt durch meine Unterschrift, dass ich die vorstehende Arbeit selbstständig und ohne fremde Hilfe angefertigt und alle Stellen, die ich wörtlich dem Sinne nach aus Veröffentlichungen entnommen habe, als solche kenntlich gemacht habe, mich auch keiner anderen als der angegebenen Literatur oder sonstiger Hilfsmittel bedient habe.

Ich versichere an Eides Statt, dass ich die vorgenannten Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe und dass die Angaben der Wahrheit entsprechen und ich nichts verschwiegen habe.

Die Strafbarkeit einer falschen eidesstattlichen Versicherung ist mir bekannt, namentlich die Strafandrohung gemäß § 156 StGB bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bei vorsätzlicher Begehung der Tat bzw. gemäß § 161 Abs. 1 StGB bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bei fahrlässiger Begehung.

Ort, Datum

Unterschrift